



Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln

Kinderschutzkonzept Ev. Kita Kieholm

Träger: Ev.-Lutherische Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln

Büro: Schmiedestr. 45, 24376 Kappeln

Ansprechpartner: Pastor Christian Birkner

Tel.: 04643 2229

E-Mail: cbirkner.ostangeln@kirche-slfl.de



Kinderschutzkonzept Ev. Kita Kieholm

1. Vorwort
2. Haltung und Grundsätze der Kita zum Kinderschutz
3. Rechtliche Grundlagen
4. Risiko und Potenzialanalyse
5. Die Kita als sicherer Ort (Schutz vor Übergriffen)
 - 5.1. Verhaltensampel
 - 5.2. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
 - 5.3. Meldung besonderer Vorkommnisse gem. § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII
 - 5.4. Meldung besonderer Vorkommnisse gem. § 8a SGB VIII
6. Direkte Präventionsmaßnahmen zum Schutz und zur Stärkung der Kinder
 - 6.1. Kinderschutz und Partizipation
 - 6.2. Kinderrechte in der Kita
 - 6.3. Beschwerdekultur in unserer Einrichtung
 - 6.4. Beschwerdeverfahren für Kinder
 - 6.5. Beschwerdeverfahren für Eltern
 - 6.6. Förderung der psychischen Entwicklung
 - 6.7. Umgang mit kindlicher Sexualität
7. Indirekte Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung der Kinder
 - 7.1. Feinfühliges Fachkraft-Kind Interaktion
 - 7.2. Adäquates Nähe-Distanz-Verhalten – Eingriffspflicht der Fachkräfte
 - 7.3. Fortbildung, kollegiale Beratung und Supervision
 - 7.4. Zusammenarbeit mit den Eltern/ Sorgeberechtigten
8. Kooperations- und Netzwerkpartner
9. Anhang

1. Vorwort

Die Kita Kieholm ist in unserer Kirchengemeinde ein ganz zentraler Lebens-, Bildungs- und Begegnungsort. Hier werden die betreuten Kinder „mit Gott groß“, d.h. ihnen wird Religionssensibilität, Überzeugungen guten Zusammenlebens und ein kulturell geprägtes Menschenbild mit auf dem Weg gegeben. Demnach verstehen wir jeden Menschen als Ebenbild des menschengewordenen Gottes, der angreifbar und verletzlich war. Und diesen Charakter trägt jeder Einzelne seinem Wesen nach in sich: Der Mensch, der unserer Überzeugung nach mit einer unantastbaren und unverfügbaren Würde begabt ist, bedarf des Schutzes und gelangt in der Gemeinschaft immer wieder an Grenzen der eigenen schützenswerten Sphäre.

Auf Grundlage dieses Bedürfnis nach Schutz und Grenzachtung möchten wir mit diesem Präventions- und Schutzkonzept unsere Kindertagesstätte dahin gehend professionalisieren, dass wir sensibel, sprachfähig, strukturiert und handlungsfähig das Zusammenleben in unseren Räumen und zwischen den Menschen zu einem sicheren Ort machen, der Personengrenzen ganz klar im Blick hat. Wir sind dabei voller Hoffnung, dass die Kita damit auch einen Beitrag mit Ausstrahlungswirkung innerhalb unserer Kirchengemeinde leistet, dass alle daran mitbauen müssen, dass Kirche und Kita ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein soll.

Und damit zeigen wir Haltung, die bereits in der biblischen Tradition immer wieder von Menschen eingefordert wird:

„Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem HERRN: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe. [...] Er wird dich mit seinen Fittichen decken, und Zuflucht wirst du haben unter seinen Flügeln.“

Im Bewusstsein, dass Gottes Wirken sich in allen zwischenmenschlichen Begegnungen und Beziehungen mit einwebt, möchten wir Psalm 91 als Schutzauftrag für unseren Nächsten interpretieren und zur Maßgabe unseres Zusammenlebens hier vor Ort fest implementieren. Wir stehen damit in dem großen Zusammenhang von Tradition, gegenwartsensibler Verantwortung und tiefem Engagement, die uns anvertrauten Kinder als kostbare Ebenbilder Gottes in ihrer Individualität und auf ihrem eigenen Weg, „mit Gott groß zu werden“, zu unterstützen und zu begleiten.

Ich wünsche Ihnen und unserer Einrichtung Gottes Segen und den Mut, sich für die eigenen Grenzen und die anderer Menschen einzusetzen.

Ihr Christian Birkner



2. Haltung und Grundsätze der Kita zum Kinderschutz



An diesen Grundsätzen reflektieren wir unser Verhalten und überprüfen uns gegenseitig im regelmäßigen Austausch.

3. Rechtliche Grundlagen

- Un-Kinderrechtskonvention, Artikel 12
- § 1BGB – Kinder als Träger eigener Rechte von Geburt an
- § 1631 BGB – Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 1666 BGB- Recht auf körperliches, geistiges und seelisches Wohl des Kindes
- § 8a SGB VIII - Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII - Anspruch auf Beratung für pädagogische Mitarbeitende bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch INSOFA
- § 45 SGB VIII - Vorhaltung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt
- § 45 SGB VIII - Verankerung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung für die Kinder und Möglichkeit der Beschwerde
- § 47 SGB VIII - Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen
- § 72 SGB VIII -Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 19 Abs. 10 KiTaG: Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.
- § 19 Abs.5 KiTaG: Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren“.

4. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Analyse wird einmal jährlich im Team reflektiert und in einem Protokoll festgehalten.

- Welche Kompetenzen und Fortbildungen Einzelner sind aktuell im pädagogischen Team vorhanden?
- Sind alle Mitarbeitenden mit der Zielsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes und deren Inhalt vertraut?
- Welche Formen des Austausches für Fallbesprechungen und/oder in belasteten Arbeitssituationen gibt es?
- Gibt es Absprachen, Regeln und einen aktuellen Wissenstand für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz der uns anvertrauten Kinder?
- Wie ist der Umgang mit Grenzverletzungen? Gibt es Räume/ Arbeitssituationen, die Grenzverletzungen begünstigen?
- Welche Kinder werden bei uns betreut? Gibt es Ziel- oder Altersgruppen, die besonders gefährdet sind? Wie gehen wir damit um?
- Werden die Kinder im pädagogischen Alltag und in angeleiteten Situationen regelmäßig über ihre Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und die Unterstützungsmöglichkeit durch Fachkräfte in Kenntnis gesetzt? Wissen die Kinder, dass sie Hilfe und Unterstützung von uns erhalten? Wodurch?
- Ist allen Beteiligten die Bedeutung von feinfühligter Fachkraft-Kind-Interaktion vertraut?
- Wird darüber hinaus Unterstützung gebraucht? Von wem?

5. Die Kita als sicherer Ort

5.1. Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist pädagogisch wertvoll und entwicklungsförderlich:

- authentisch sein
- positive & pro-soziale Grundhaltung
- teilhaben lassen
- gemeinsam Lösungen suchen
- Bedürfnisse erkennen
- Persönlichkeit anerkennen
- Beschwerden hören und bearbeiten
- sozial-emotional präsent sein
- gutes Gelingen ansprechen
- Freundlichkeit, Empathie, Gerechtigkeit, Augenhöhe, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion, Bewegungsfreude, Fairness, Echtheit, vorbildliche Sprache

Dieses Verhalten ist kritisch, muss dem Kind transparent gemacht werden und reflektiert werden:

- mangelnde Präsenz, hohe Abgelenktheit
- Überforderung/ Unterforderung
- Regeln ohne Absprache ändern
- erheben der Stimme in besonderen Ausmaß
- nicht zuhören
- nicht ausreden lassen
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten

Dieses Verhalten ist verboten:

- sozialer Ausschluss
- vorführen, zwingen, strafen, drohen
- Abwertung, Ironie, Stigmata, Bloßstellung,
- Angst machen
- intim anfassen, schlagen, kneifen, fest anpacken, anbrüllen, schubsen, isolieren, fesseln, festsetzen, einsperren, küssen
- Grenzsignale regelmäßig überschreiten und/oder missachten
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- konstantes Fehlverhalten
- Schütteln
- Diskriminieren
- autoritäres Machtverhalten ohne Sinnbezug
- ständiges Loben und Belohnen
- lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- laute, aggressive körperliche Reaktionen

5.2.Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln – Schmiedestr.65
– 24376 Kappeln – 04642-5569- Fax: 04642-555

Selbsterklärung zum Kinderschutz

1. Ich begegne den mir anvertrauten Kindern sowie den Mitarbeiter/innen mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, in denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie im Team oder mit der Leitung an und verharmlose oder übertreibe nicht.
2. Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeiter/in eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin und Macht habe. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Ich respektiere ein NEIN!
3. Ich unterstütze Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. Ich ermutige Kinder, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
4. Ich verzichte auf ausgrenzende oder abwertende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder aktiv vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Ich beschäme sie nicht.
5. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften und die Vereinbarungen in der Einrichtung zum Schutz von Kindern. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafrechtliche Handlung mit entsprechenden Folgen ist.
6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern. Ich kenne den Ablauf nach §8a SGB VIII und handle danach.
7. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens bzw. eines sexuellen Übergriffs auf Kinder habe, dann verhalte ich mich entsprechend dem vereinbarten Handlungskonzept. Bei einer engen Beziehung zur grenzverletzenden Person nehme ich ggf. Unterstützung in Anspruch. Dabei stehen Schutz und Würdigung des Kindes an erster Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift

5.3. Meldung besonderer Vorkommnisse gem. § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

FB Jugend und Familie

Sachbearbeiter/In:

Moltkestraße 25

24837 Schleswig

Meldung eines besonderen Vorkommnisses gem. § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

Über besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung ist die Heimaufsicht gem. § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich zu informieren. Meldepflichtig sind alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, wie z. B. alle

Handlungen, Grenzverletzungen durch Mitarbeitende zum Nachteil der zu betreuenden Kinder, insbesondere Misshandlungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (einschließlich begründeter Verdachtsfälle), Ereignisse, die die sofortige Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zur Folge haben, besonders schwere Unfälle, Entweichungen von Kindern aus der Einrichtung bzw. bei Ausflügen, massive Personalunterschreitungen, die die Betriebsführung der Einrichtung beeinträchtigen oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dem/ der Einrichtungsträger*in obliegt die Verantwortung für die Ersteinschätzung, ob es sich bei einem Ereignis oder einer Entwicklung in seiner Einrichtung um einen der Meldepflicht unterliegenden Vorgang handelt.

In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit der Heimaufsicht in Verbindung.

☐	Erstmeldung	Datum:	
☐	Folgemeldung	Erstmeldung von:	

Bezeichnung des/der Träger*in und der Einrichtung

Name des/ der Träger*in:	
Aktenzeichen des/ der Träger*in:	
Name der Einrichtung:	
Aktenzeichen der Einrichtung:	
Adresse: (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
☎:	
E-Mail:	
Ansprechpartner*in für den konkreten Einzelfall	
Name:	
☎:	

E-Mail:

Stand: Dezember 2023

I. Angaben zum besonderen Vorkommnis**Sachverhalt:**

Kurze Schilderung des Sachverhalts; ggf. mit Vorgeschichte sowie hier- durch eingetretene Folgen.

Ort des Vorkommnisses:**Datum** des Vorkommnisses:

Wer wurde informiert / hat Kenntnis von dem Vorkommnis?

Ja Nein

Träger*in

Ja Nein

Eltern/ Personensorgeberechtigte

Ja Nein

Bereichsleitung

Ja Nein

Einrichtungsleitung

Ja Nein

Unfallkasse

Ja Nein

Sonstige

Ersteinschätzung des/ der Träger*in zu dem besonderen Vorkommnis:

Bereits ergriffene Maßnahmen durch den/ die Träger*in:

Personelle Konsequenzen;
Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

Konzeptionelle und/ oder
strukturelle Konsequenzen bzw.
Änderungen:

Wurde Anzeige erstattet und wenn ja,
von wem?

(bitte Dienststelle der Polizei und ggf. Vorgangs-
Nr. angeben)

Was wurde oder wird
unternommen, um die
Wiederholung eines solchen
Vorkommnisses möglichst zu
vermeiden?

Sonstige:

Aktueller Sachstand/ geplante Maßnahmen:		
Gab es Pressekontakt?	☐ Ja ☐ Nein	
Liegen Presseartikel vor?	JaNein	

Die nachfolgenden Angaben unter III. – V. sind nur erforderlich, soweit das Vorkommnis im Zusammenhang mit einem betreuten Kind steht.

II. Angaben zum betroffenen Kind

Name (Initialen):			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	
Art der Gruppe in der das Kind betreut wird:	Kindergartengruppe	Integrative Gruppe	
	Hortgruppe	Altersgemischte Gruppe	
	Krippengruppe	Naturgruppe	
Erforderliche bzw. erfolgte ärztliche Untersuchungen/Behandlungen:			
Bereits ergriffene Konsequenzen, die die konkrete Hilfemaßnahme betreffen:			

III. Weitere am Vorkommnis beteiligte Personen/ Kinder

Weitere Kinder (*Initialen, Alter*):

Mitarbeitende (*unter Benennung der fachlichen Qualifikation*):

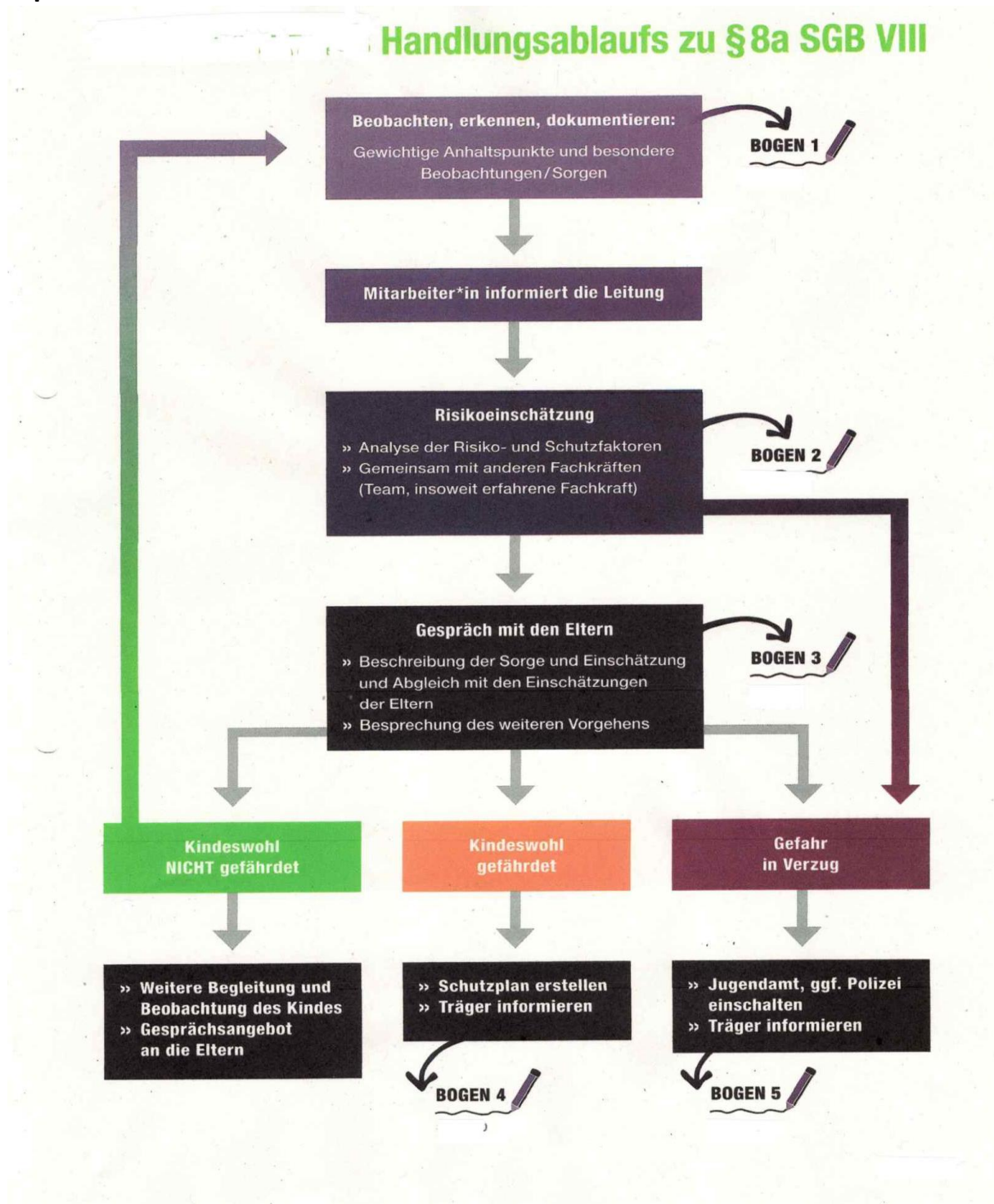
Externe:

IV. Weitere beteiligte Stellen

Zum Beispiel:
Krankenhaus, Amt für Soziale
Dienste, Polizei (*Dienststelle, ggf.
Vorgangs-Nr.*)

5.4. Meldung besonderer Vorkommnisse gem. § 8a SGB VIII:

Notfallplan mit Verantwortlichkeiten



Dokumentationsbögen nach § 8a SGB VIII sind in der Einrichtung hinterlegt. Ebenso die Einschätz-Skala „KiWo“.

Anzeichen für die Gefährdung des Wohls eines Kindes lösen bei uns Fachkräften üblicherweise starke Gefühle wie Wut, Angst oder Hilflosigkeit aus. Das Bedürfnis entsteht, das Kind retten zu wollen. Allerdings ist zu bedenken, dass durch blinden Aktionismus weiterer Schaden entstehen kann. Bei der Umsetzung des Handlungsablaufes beachten wir, dass wir gut im kollegialen Austausch sind und bedacht handeln.

Im Mittelpunkt steht die Hilfe für das betroffene Kind, daneben benötigt in der Regel die gesamte Familie Unterstützung.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen

6. Direkte Präventionsmaßnahmen zum Schutz und zu Stärkung der Kinder

6.1 Partizipation

„Jedes Kind hat das tiefe Bedürfnis, dabei zu sein, mitzuwirken und sich zu beteiligen“ (Maywald 2017)

Partizipation ist ein Kinderrecht und die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Sie stärken die Möglichkeit der Teilhabe und nehmen die Kinder als eigenständige Akteure ernst. Die Beteiligung von Kindern ist verpflichtend umzusetzen, abzubilden und regelhaft als Bildungsprozess in unserem Kitaalltag sichtbar zu machen. Eine Entscheidungsfindung findet über Sprache/ Mimik/ Gestik und auch über Symbolkarten statt.

In folgenden Bereichen achten wir auf Beteiligungsmöglichkeiten und reflektieren sie regelmäßig im Team:

- Das freie und selbstbestimmte Spiel
- Tagesablauf und Zeitstrukturen
- Die Mahlzeiten
- Geplante Aktivitäten und Projekte
- Pflege und Hygiene
- Individuelle Ruhebedürfnisse
- Kleidung und ein Recht auf das eigene Körpergefühl
- Regeln werden besprochen, diskutiert und abgesehen von Sicherheitsregeln auch mit den Kindern festgelegt.
- Fachkraft-Kind-Begleitung

6.2 Kinderrechte in der Kita

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die Grundlage für eine kinderfreundliche Welt. Sie beinhalten Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte, die Kindern von Geburt an zustehen. Diese Rechte sind in unserer Kita etabliert und verankert. Frühzeitiges Erkennen und präventive Verhinderungen von Gefährdungen findet unter anderem statt durch:

- Gewaltpräventionsprojekte
- Projekte zur Körperwahrnehmung
- Persönlichkeitsstärkung
- Austausch mit Eltern und Beratung
- Etablierung von Beschwerdeverfahren
- Erarbeitung eines Verhaltenskodexes

6.3 Beschwerdekultur in unserer Einrichtung

Sämtliche Beteiligte in der Kita – Kinder, Eltern, pädagogische und andere Fachkräfte – haben die Möglichkeit und werden dazu ermuntert, sich bei Bedarf zu beschweren. Gemeinsam übernehmen wir die Verantwortung dafür, Situationen anzusprechen, Menschen zuzuhören und Lösungswege zu finden, die dem Wohl aller Beteiligten dienen. Beschwerden werden zeitnah bearbeitet, die Betroffenen werden über den Lösungsprozess informiert und Bearbeitungsschritte werden dokumentiert.

6.4. Beschwerdeverfahren für Kinder

Beschwerden der Kinder sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Gerade bei jungen Kindern können körpersprachliche, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheiten im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Es geht um persönliche Beteiligung und persönliche Betroffenheit. Als pädagogische Fachkräfte sehen wir es als unsere Aufgabe, die Bedürfnisse hinter den Beschwerden wahrzunehmen und persönlich anzuhören oder die Handlungsmöglichkeiten der Kinder zu erweitern. Dazu gehört auch regelmäßige Reflektion und fachliche Begleitung.

Von folgenden Fragestellungen lassen wir unser pädagogisches Handeln leiten:

- Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- Was bedeutet Feinfühligkeit und wie kann ich Beschwerden von Kindern sensibel wahrnehmen?
- Wie kann ich die Beschwerde eines Kindes erkennen, das noch nicht sprechen kann?
- Wo und bei wem können sich die Kinder in der Kita beschweren
- Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen, bearbeitet und wie wird Abhilfe geschaffen?

Als Ergänzung zum alltäglichen Umgang mit Beschwerden gibt es zusätzlich ritualisierte Orte für Beschwerdemöglichkeiten. Hierzu gehören z.B. der tägliche Morgenkreis und das wöchentliche Treffen der Vorschulkinder.

6.5. Beschwerdeverfahren für Eltern

Beschwerden der Eltern sind als konstruktive Kritik erwünscht. Die Mitarbeitenden sind für Beschwerden offen, z.B. im Elterngespräch. Es gibt zusätzlich die Möglichkeit für die Eltern ein schriftliches Beschwerdeverfahren zu nutzen. Das Formular ist öffentlich zugänglich. Für alle Beschwerden gibt es ein Verfahrensablauf.

6.4. Förderung der psychischen Entwicklung

Durch das Erlernen emotionaler und sozialer Kompetenzen entwickeln die Kinder Fähigkeiten, die eine Grundlage für emotionale Stabilität, Empathie und gesundes Selbstwertgefühl sind. Durch eine sichere und respektvolle Bindung und emotionale Zuwendung stärken wir das positive Selbstbild des Kindes. Diese Bindung zwischen Fachkraft und Kind bildet die Basis, auf der es sich körperlich, geistig und seelisch so entwickeln kann, dass es im Laufe seines Heranwachsens zunehmend auch selbst Verantwortung für sein Wohlbefinden übernehmen kann (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/ BZgA).

Wir achten darauf, dass alle Grundbedürfnisse des Kindes einfühlsam und zuverlässig befriedigt werden. Mit Lob und Anerkennung für positives Verhalten motivieren wir die Kinder und stärken ihr Selbstvertrauen. Die Kinder werden von uns aktiv in soziale Situationen mit einbezogen, soziale Fertigkeiten werden geübt und das Wissen über Emotionen, Gefühlen und deren Ausdruck werden vermittelt. Eine ausgewogene Balance zwischen Autonomie und Unterstützung ist entscheidend, so geben wir den Kindern Raum zur Entfaltung setzen aber auch nachvollziehbare Grenzen und unterstützen die Kinder bei der Bewältigung von Konflikten.

6.5. Umgang mit kindlicher Sexualität

Identitätsentwicklung gelingt nur mit einem positiven Zugang zu Körperlichkeit und Sexualität. Wir sehen körperliche Interaktionen vor allem im Rollenspiel als ein Entwicklungsbestandteil der kindlichen Sexualität. Die Lustsuche der Kinder ist nicht zielgerichtet und beziehungsorientiert, sondern neugierig auf den eigenen Körper und auf die Unterschiede gerichtet. Für die „Doktorspiele“ haben wir klare Regeln, die regelmäßig reflektiert und besprochen werden. Wir bieten Rückzugsorte, Gelegenheiten und Begleitung für wertvolle Körpererkundungen. In Kooperation mit Pro Familia, dem Kinderschutzbund und Petze finden Fortbildungen und Informationsveranstaltungen statt.

Regeln für uns und für die Kinder:

- jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielt
- keiner tut dem anderen weh. Es darf nicht an Körperteilen gezogen oder gekniffen werden!
- kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
- ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- „Stopp“ oder „Nein“ heißt sofort aufhören!
- die Kinder dürfen sich bis auf die Unterhose/ Windel beim Spiel ausziehen
- wir unterstützen und bestärken die Kinder „Nein“ zu sagen
- wir achten darauf, dass der Alters- und Entwicklungsstand der beteiligten Kinder ähnlich ist
- wir achten darauf, dass die Kinder eine Rückzugsmöglichkeit haben, dabei beobachten wir den Spielverlauf, um zu gewährleisten, dass das Spiel von beiden Seiten gewollt ist. Dies ist besonders dann nötig, wenn sich ein Kind sprachlich noch nicht ausdrücken kann
- wir bleiben mit den Eltern im Austausch über die Entwicklung des Kindes, um Ängste oder Unsicherheiten zu vermeiden

Sprache

Es darf über Sexualität und Geschlecht gesprochen werden. Wir haben uns im Team für eine „offizielle Sprache“ entschieden, z.B. benennen wir Geschlechtsorgane mit anatomischen Fachbegriffen. Hierzu gehören korrekte Bezeichnungen für die männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane (Penis und Hoden bzw. Vulva und Klitoris), die Begriffe Geschlechtsverkehr, Zeugung, Gebärmutter/ Uterus und Po-Loch/ After. Außerdem die Begriffe Heterosexualität/ Gegengeschlechtlichkeit und Homosexualität/ Gleichgeschlechtlichkeit. Bei älteren Kindern können weitere Begriffe notwendig sein, wie z.B. Eierstöcke, Eileiter, Harnröhre etc., schwul sein, lesbisch sein und die Begriffe Intersexualität und Transgender. Eine einheitliche Sprache schützt vor Verwechslung.

7. Indirekte Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung der Kinder

7.1. Feinfühligkeit Fachkraft-Kind Interaktion

Kinder sind in ihrer Entwicklung in den ersten Lebensjahren auf tragfähige Beziehungen angewiesen, die von Feinfühligkeit geprägt sind. Für uns bedeutet das im täglichen Kontakt mit den Kindern:

- den Signalen des Kindes gegenüber aufmerksam zu sein und diese zu bemerken
- die Signale zu beantworten und in der Lage zu sein, sich in die kindliche Situation hineinzusetzen und
- prompt auf die kindlichen Signale zu reagieren

Diese Feinfühligkeit ist entscheidend für die soziale und emotionale Entwicklung des Kindes und fördert die Selbstständigkeit und das Selbstwertgefühl des Kindes. (vgl. Wahrnehmendes Beobachten, M.Alemzadeh)

In Teamsitzung und Besprechungen reflektieren wir unsere Interaktionen und geben uns gegenseitig Feedback.

7.2. Angemessenes Distanz-Nähe-Verhalten und Eingriffspflicht der Fachkräfte

Es ist wichtig, dass die Kinder in ihrer Umgebungswelt soweit wie möglich mit eigenen Mitteln explorieren können. Sie haben die Bedürfnisse nach Autonomie, Kompetenzerleben und soziale Eingebundenheit. Wir achten darauf, dass sie die Bedürfnisse befriedigen können, um ihre Umwelt zu erkunden und ihre Neugier auszuleben. Uns ist bewusst, dass die Kinder aufgrund ihrer Entwicklung auf unsere Feinfühligkeit angewiesen sind. Wir unterstützen sie bei der Regulation ihrer Gefühle und geben ihnen den sicheren Raum. Bei Gefahr für sich selbst oder für andere, machen wir von unserer pädagogischen Eingriffspflicht Gebrauch. Immer dann, wenn ein Kind sich oder Anderen schadet oder übergriffig agiert, greifen Fachkräfte regulierend ein. Dieser Eingriff wird für das Kind nachvollziehbar versprochen, freundlich und klar umgesetzt. Dieses Verhalten von Fachkräften ist immer pädagogisch begründbar und wird im direkten Kollegium und gegenüber Erziehungsberechtigten reflektiert.

7.3. Fortbildung, kollegiale Beratung und Supervision

Für die Weiterentwicklung unseres pädagogischen Handelns nehmen wir regelmäßig an verschiedenen Fortbildungen teil. In den Teamsitzungen nehmen wir uns Zeit für gemeinsame Reflektion und kollegiale Beratung. Unterstützung erhalten wir durch Fachberatung und regelmäßige Supervision.

7.4. Zusammenarbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten

Der vertrauensvolle Kontakt zwischen Eltern/ Sorgeberechtigten und dem Team ist eine wichtige Grundlage unserer Arbeit. Die partnerschaftliche Beziehung von Eltern und pädagogischen Fachkräften gibt den Kindern Sicherheit und Vertrauen. Wir streben in der Zusammenarbeit eine Kultur der An- und Aussprechbarkeit an und begeben uns auf gemeinsame Lösungssuche für die Bedarfe und Rechte der Kinder.

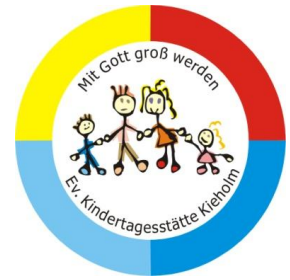
8. Kooperations- und Netzwerkpartner

- Petze Institut für Gewaltprävention gGmbH
Dänische Str. 3-5 / 24103 Kiel
- Kompetenzteam Inklusion
Stenderuper Str. 1 / 24873 Havetoft
- Kinder- und Jugendförderung Kreis Schleswig-Flensburg
InSoFa-Beratung/ insofa@schleswig-flensburg.de
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband SH Informations- und Fortbildungsstelle
Sophienblatt 85/ 24114 Kiel

9. Anhang

- Beschwerdeformular
- Anweisung zum Kinderschutz

Beschwerdeformular



Liebe Eltern und Familien,

bei Fragen, Anliegen und Kritik können Sie sich direkt an uns wenden.

Vieles lässt sich regeln, wenn es zeitnah angesprochen und besprochen wird.

Um Ihr Anliegen zu klären, gibt es in unserer Kita ein

Beschwerdemanagement.

Ablauf:

1. Das Beschwerdeformular liegt im Flur aus.
2. Bei Bedarf füllen Sie das Formular aus, geben es bei uns ab, oder stecken es in unseren Briefkasten.
3. Wir werden Ihr Anliegen innerhalb von sieben Werktagen im Team bearbeiten.
4. Eine Rückmeldung wird Ihnen persönlich und schriftlich mitgeteilt.

Wir bedanken und für die Zusammenarbeit,

Das Kita-Kieholm-Team

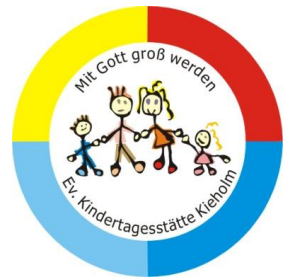
Anliegen:

Eventuell Erläuterungen:

Anregungen & Ideen zur Lösung

(Name, Datum, Unterschrift)

Beschwerdeformular



- Ergebnis -

Ergebnis (von Kita auszufüllen)

(Name, Datum, Unterschrift)



Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Ostangeln – Schmiedestr.65 – 24376 Kappeln – 04642-5569- Fax: 04642-555

V. Anweisung zum Kinderschutz

Belehrung nach §8a Sozialgesetzbuch

Die Regelungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen auch Kindertagesstätten und halten fest, dass Kitas gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern einen Schutzauftrag haben. Dieser Schutzauftrag besagt, dass Handlungsbedarf besteht, wenn es den begründeten Verdacht gibt, dass das Wohl des Kindes im häuslichen Umfeld gefährdet ist.

Um diesen Schutzauftrag wirksam wahrnehmen zu können, sind die Kitas verpflichtet, ein Handlungskonzept vorzuhalten, in dem festgehalten ist, wie die Mitarbeiter/innen bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorgehen sollen. Neuen Mitarbeiter/innen muss das Handlungskonzept bei Arbeitsbeginn vorgestellt und schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Belehrung

Sollten Sie bei ihrer Arbeit in unserer Kita Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, dann halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept:

1. Beobachtungen werden dokumentiert und der Kita-Leitung geschildert. Gemeinsam wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kinderwohlgefährdung vorliegen.
2. Liegt ein begründeter Verdacht für eine Kindeswohlgefährdung vor, so nimmt die Leitung oder deren Stellvertretung den Kontakt zu einer insofern erfahrenen Fachkraft auf. Gemeinsam wird dann das Gefährdungsrisiko analysiert und weitere Maßnahmen werden festgelegt.
3. Ist das pädagogische Personal der Ansicht, dass dem Kind durch geeignete Maßnahmen geholfen werden kann, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, passende Hilfsangebote werden unterbreitet und Ziele zum Schutz des Kindes werden vereinbart. Diese Vereinbarungen und Ziele werden schriftlich festgehalten und unterschrieben. Es wird ein weiterer Termin vereinbart, um die Umsetzung der Vereinbarungen und Ziele zu besprechen.
4. Verweigern die Erziehungsberechtigten die Hilfen oder wird festgestellt, dass diese nicht ausreichen, um die Situation des Kindes zu verbessern, wird die Leitung darüber informiert. Diese setzt sich mit dem Träger in Verbindung und informiert auch die Eltern über diesen Schritt. Als nächstes erfolgt die Information an das Jugendamt.
5. Stellt sich heraus, dass das Kind in unmittelbarer Gefahr ist, so informiert die Leitung umgehend das Jugendamt und den Träger.

Bitte werden Sie nicht eigenmächtig tätig, sondern stimmen Sie alle Schritte mit der Kita-Leitung ab.

(Unterschrift Kita-Leitung)

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Pflichten, Aufgaben und über das Handlungskonzept der Einrichtung nach §8a Abs. 2 SGBVIII durch die Kita-Leitung informiert worden bin. Eine Kopie des Informationsschreibens habe ich erhalten.

Ich verpflichte mich, in Fällen des Verdachtes der Kindeswohlgefährdung entsprechend diesem Handlungskonzept vorzugehen.

(Unterschrift Mitarbeiter/in)

(Ort, Datum)